

Stadt Albstadt

## S a t z u n g

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 8, und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am folgende

## S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

## A r t i k e l 1

### Satzungsänderung

§ 6 Abs. 6 der Satzung über die Vergnügungssteuer vom 26.02.2015 wird wie folgt geändert:

der Steuersatz „ 23 v. H.“ wird durch den Steuersatz „ 25 v. H.“ ersetzt.

## A r t i k e l 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 15.12.2022

Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister